

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 20.10.2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die entstandenen notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden zur Berechnung der Fahrtkosten die Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag je Stunde 21,00 € als Aufwandsentschädigung bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Verdienstausschlag wird entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 13,90 € pro Stunde, es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau (Ausbilder), die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.
2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG:

Kommandant der Gesamtwehr	-	1.800,00 €
Stv. Kommandant der Gesamtwehr	-	900,00 €
Abteilungskommandant Stadtwehr	-	540,00 €
Stv. Abteilungskommandant Stadtwehr	-	360,00 €
Abteilungskommandant der Ortswehr	-	400,00 €
Stv. Abteilungskommandanten Ortswehr	-	270,00 €
Schriftführer der Gesamtwehr	-	- €
Kassenwart der Gesamtwehr	-	100,00 €
Gerätewart Gesamtwehr	-	1.200,00 €
Gerätewart Funk Gesamtwehr (Melder & IT)	-	300,00 €
Gerätewart Kleider Gesamtwehr	-	360,00 €
Gerätewart Elektronik Gesamtwehr	-	- €
Gerätewart Elektronik & Akku Gesamtwehr	-	300,00 €
Gerätewart Schlauchpool	-	300,00 €
Stv. Gerätewart Schlauchpool	-	120,00 €
Gerätewart Schlauchpool - Reparatur	-	100,00 €
Gerätewart Abteilung	-	300,00 €
Gerätewart Atemschutz Gesamtwehr	-	600,00 €
Jugendfeuerwehrwart	-	450,00 €
Stv. Jugendwehrwart	-	225,00 €
Leitung Alterskameraden	-	200,00 €

Haben mehrere Kameraden dieselbe Funktion inne, so wird die Summe durch die Anzahl der entsprechenden Kameraden geteilt.

3. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jährlich jeweils in einer Summe am 01. Dezember eines Jahres für das ablaufende Kalenderjahr gezahlt. Wird die Funktion nicht das ganze Kalenderjahr ausgeübt, wird die Entschädigung nach Absatz 2 für jeden angefangenen Monat mit einem Zwölftel der Jahresentschädigung gewährt. Beim Ausscheiden aus der Funktion wird der anteilige Jahresbetrag im Monat des Ausscheidens gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18. Februar 2019 außer Kraft.

Oppenau, den 20.10.2025

Gaiser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oppenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.